



IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Handelsgericht Wien erkennt durch den Richter Dr. Alexander Sackl in der

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

Mediengruppe "Österreich" GmbH
Friedrichstraße 10
1010 Wien

vertreten durch:

Dr. Peter ZÖCHBAUER, Dr. Andreas
FRAUENBERGER
Karlgasse 15/3
1040 Wien
Tel: 504 83 30-0

1. Beklagte Partei

emer Univ.-Prof.Dr. Wolfgang R.
Langenbacher, pA PR-Ethik-Rat
Graf-Starhembergasse 4/30
1040 Wien

vertreten durch:

Freimüller Obereder Pilz & Partner
Rechtsanwälte GmbH
Alser Straße 21
1080 Wien
Tel: 406 05 51-Serie

2. Beklagte Partei

Renate Skoff p.A. PR-Ethik-Rat
Graf-Starhembergasse 4/30
1040 Wien

vertreten durch:

Freimüller Obereder Pilz & Partner
Rechtsanwälte GmbH
Alser Straße 21
1080 Wien
Tel: 406 05 51-Serie

3. Beklagte Partei

Verein Österreichischer Ethik-Rat für Public
Relations
Lothringenstraße 12/4. Stock
1030 Wien

vertreten durch:

Freimüller Obereder Pilz & Partner
Rechtsanwälte GmbH
Alser Straße 21
1080 Wien
Tel: 406 05 51-Serie

Wegen:

Unterlassung (Streitwert EUR 70.000,-) und Urteilsveröffentlichung
(Streitwert EUR 5.000,-)

nach mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

1. Das Klagebegehren, die beklagten Parteien seien schuldig, (in eventu: im geschäftlichen Verkehr, in eventu: im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs) die Verbreitung der unwahren Äußerung, in einem beim

„Österreichischen Ethik-Rat für Public Relations“ und/oder einem anderen Gremium, das den beklagten Parteien zuzurechnen ist, geführten und/oder von diesem eingeleiteten behördlichen oder behördenähnlichen Verfahren würden Verstöße der klagenden Partei gegen zwingende Rechtsvorschriften geprüft und/oder darüber Entscheidungen, insbesondere in Form einer „Rüge“, gefällt und/oder veröffentlicht, sowie sinngleicher Äußerungen zu unterlassen, insbesondere, wenn die Beklagten damit den Eindruck erwecken, der PR-Ethik-Rat wäre aufgrund hoheitlich verliehener Befugnisse dazu berechtigt, Verletzungen verbindlicher Vorschriften verbindlich zu überprüfen und durch Entscheidungen zu sanktionieren, wird abgewiesen.

2. Das weitere Klagebegehren, die drittbeklagte Partei sei schuldig, das über diese Unterlassungsklage ergehende Urteil samt dieser Veröffentlichungsermächtigung, jedoch exklusive der Kostenentscheidung, unter der fett und gesperrt geschriebenen Überschrift „Im Namen der Republik“ mit fett und gesperrt geschriebenen Prozessparteien, im Übrigen in normaler Laufschrift für die Dauer von 30 Tagen auf der Startseite von www.prethikrat.at abrufbar zu halten, und zwar in einem bei Aufruf der Homepage sichtbaren Teil und in die Homepage integriert (daher nicht in einem Pop up Fenster), in eventu in einer vom Gericht anzuordnen Art und Weise auf der Website www.prethikrat.at, jedenfalls aber auf eigene Kosten zu veröffentlichen, wird abgewiesen.
3. Das Eventualbegehren, die drittbeklagte Partei sei schuldig, die zu 1. genannte Äußerung öffentlich als unwahr zu widerrufen und diesen Widerruf unter der fett und gesperrt geschriebenen Überschrift „Widerruf“ für die Dauer von 30 Tagen auf der Startseite von www.prhethikrat.at abrufbar zu halten, und zwar in einem bei Aufruf der Homepage sichtbaren Teil und die Homepage integriert (daher nicht in einem Pop-up-Fenster), wird abgewiesen.
4. Das weitere Klagebegehren, die klagende Partei werde ermächtigt, Kopf und Spruch des über die Klage ergehenden Unterlassungsurteils inklusive dieser Veröffentlichungsermächtigung (exklusive Kostenentscheidung) unter der in 3cm großen Fettdruckbuchstaben gehaltenen Überschrift „Im Namen der Republik!“ in einer Samstagausgabe der periodischen Druckschrift „Kurier“ im redaktionellen Teil in einem Kasten auf einer halben Seite, mit fett und gesperrt gedruckten Prozessparteien, im Übrigen in normaler Laufschrift, in eventu in einem vom Gericht zu bestimmenden Medium in einer vom Gericht zu bestimmenden Form, jedenfalls aber auf Kosten der beklagten Parteien zu veröffentlichen, wird abgewiesen.
5. Das Eventualbegehren, die beklagten Parteien seien schuldig, die zu 1. genannte Äußerung öffentlich als unwahr zu widerrufen und diesen Widerruf mit dem gleichen

Veröffentlichungswert wie die Aussendung v 7. Februar 2014 auf www.ots.at zu veröffentlichen, wird abgewiesen.

6. Die klagende Partei ist schuldig, den beklagten Parteien binnen 14 Tagen die mit EUR 4.756,26 bestimmten Verfahrenskosten (darin enthalten EUR 791,98 USt) zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Außer Streit steht:

Die Klägerin Mediengruppe „Österreich“ GmbH, ist Medieninhaberin der werktags erscheinenden Ausgabe der Tageszeitung „Österreich“. Medieninhaberin der Sonntagsausgabe der Tageszeitung Österreich ist die Sonntag-Österreich Zeitungs GmbH, eine Tochtergesellschaft der Klägerin.

Der drittbeklagte „Verein Österreichischer Ethik-Rat für Public Relations“ ist ein Verein und Rechtsträger des „Österreichischer Ethik-Rat für Public Relations“ (in der Folge kurz „PR-Ethik-Rat“). Dieser hat nach den Vereinsstatuten die Aufgabe die Einhaltung ethischer Grundsätze in der Öffentlichkeitsarbeit (PR-Bereich) von Mitgliedern und Nichtmitgliedern zu überwachen. Er wird dabei entweder von sich aus oder auf Anregung tätig, untersucht das PR-Auftreten und veröffentlicht – für den Fall, dass nach seiner Meinung eine Verletzung ethischer Grundsätze vorliegt, eine „Rüge“ oder „Ermahnung“. Ein Instanzenzug gegen eine Entscheidung auf eine derartige Veröffentlichung ist nach den Statuten des Vereins und nach der Geschäftsordnung des „PR-Ethik-Rats“ nicht vorgesehen.

Weder die Klägerin noch die Sonntag-Österreich Zeitungs GmbH sind Vereinsmitglieder des Drittbeklagten. Sie haben sich auch nicht durch Vereinbarung seinen Entscheidungen unterworfen.

Der Erstbeklagte ist Vorsitzender des „PR-Ethik-Rats“ , die Zweitbeklagte ist stellvertretende Vorsitzende des „PR-Ethik-Rats“.

Am 7. Februar 2014 hat der „PR-Ethik-Rat“ unter dem Titel „PR-Ethik Rat rügt Österreich“ folgende Veröffentlichung über das Originaltext-Service der APA (APA-OTS) veranlasst:

OTS-Originaltext-Service

07.02.2014

OTS0066 5 II 0390 PRV0001 MI

Fr, 07.Feb 2014

Medien/Zeitungen/Arbeitsmarkt/Politik/Unternehmen

PR-Ethik-Rat rügt ÖSTERREICH

Utl.: Gefälligkeitsberichterstattung und Täuschung der Leser/innen =

Wien (OTS) - Der PR-Ethik-Rat rügt die Tageszeitung ÖSTERREICH wegen Gefälligkeitsberichterstattung und Täuschung der Leser/innen (Beschwerde vom 15. Jänner 2013).

In der Tageszeitung ÖSTERREICH, Ausgabe Salzburg, vom 13. Jänner 2013 wird auf den Seiten 25 und 26 unter dem Titel "Lehrlings-Offensive" zum Thema Lehrstellen redaktionell berichtet. Die Seiten sind nicht als entgeltliche Einschaltung gekennzeichnet und unterscheiden sich auch optisch nicht von anderen redaktionellen Inhalten der Zeitung. Auf den beiden Seiten werden prominent - in so genannten Kästen ohne Kennzeichnung - die Lehrstellenangebote einzelner Arbeitgeber wie Porsche, Ströck, Stadt Wien/Wiener Stadtwerke und Hofer im Detail präsentiert. Der Beschwerdeführer vermutet, dass es sich hierbei um Gefälligkeitsberichte für Anzeigenkunden handelt. Faktum ist, dass die im redaktionellen Bericht bevorzugt behandelten Arbeitgeber ohne Ausnahme inseriert haben: Das Inserat von Hofer findet sich auf Seite 25, jenes von Ströck auf Seite 26. Porsche schaltet auf Seite 27 ein ganzseitiges redaktionelles Inserat und die Stadt Wien informiert auf den Seiten 28-31 in einer Textinseratenstrecke zum Thema "Lehre in Wien". Die Textinserate von Porsche und der Stadt Wien sind ordnungsgemäß als "Entgeltliche Einschaltung" gekennzeichnet. Der Beschwerdeführer stellt die Frage, warum das nicht auch bei den "angeblich redaktionell gestalteten Seiten 25 und 26" der Fall ist.

Der Rat hat die Chefredaktion der Tageszeitung ÖSTERREICH um Stellungnahme zu dieser Beschwerde ersucht, bis dato ist keine Antwort eingelangt.

Zwtl.: Spruch und Begründung

Der PR-Ethik-Rat schließt sich der Meinung des Beschwerdeführers an und sieht in diesem Vorgehen einen Fall von Gefälligkeitsberichterstattung und damit fehlender Transparenz zwischen kommerziellen Interessen und redaktioneller Berichterstattung. Das Ansinnen, Lehrlingen durch eine entsprechende Berichterstattung zu einer Lehrstelle zu verhelfen, ist löblich. Dabei darf jedoch nicht missachtet werden, dass durch die bevorzugte Behandlung von Inseratenkunden mittels großzügiger (ungekennzeichneter) Erwähnungen im Rahmen der redaktionellen Berichterstattung Leserinnen und Leser über die wahren Zusammenhänge im Unklaren gelassen werden. Der Ethik-Rat vertritt die Meinung, dass in dem Bericht redaktionelle Inhalte von wirtschaftlichen Interessen des Verlags beeinflusst wurden, was gegen die Grundsätze journalistischer Arbeit aber auch gegen ethische Kodizes der Kommunikationsbranche verstößt. Daher kommt auch den Unternehmen eine Mitverantwortung zu.

Der PR-Ethik-Rat rügt die Tageszeitung ÖSTERREICH öffentlich wegen Gefälligkeitsberichterstattung und Täuschung der Leser/innen.

Weitere Informationen zu diesem Spruch unter <http://www.prethikrat.at/de/beschwerden/beschwerdefaelle.html>

~

Rückfragehinweis:

Suche nach "(ethik)" am 07.02.14

Seite 1 von 2

Dieses Dokument dient ausschließlich der persönlichen Information. Die Weitergabe oder Übermittlung an Dritte ist nicht gestattet.

Zu Grunde lag der Veröffentlichung, dass die Sonntag-Österreich Zeitungs GmbH in einer Sonntagsausgabe der Tageszeitung Österreich redaktionell zum Thema Lehrstellen berichtet hat und dabei Lehrstellenangebote einzelner Arbeitgeber (Porsche, Ströck, Hofer, Stadt Wien) in vom übrigen Text abgehobenen Kästen dargestellt hat. Diese Präsentationen wurden dabei nicht als entgeltliche Werbeeinschaltungen gekennzeichnet. An anderer Stelle fanden sich jedoch in der selben Ausgabe als Werbeeinschaltungen gekennzeichnete Inserate dieser Unternehmen.

Klagsvorbringen:

Die Klägerin stellt die im Spruch ersichtlichen Begehren und stützt sich auf §§ 1 und 7 UWG sowie § 1330 ABGB.

Durch die Veröffentlichung veranlasse der Drittbeklagte potentielle Inserenten der Klägerin dazu, nicht in einem Druckwerk der Klägerin zu inserieren, sondern bei Konkurrenten. Die Beklagten handelten daher im geschäftlichen Verkehr. Da sie ohne Zustimmung der Klägerin gehandelt hätten, förderten sie fremden Wettbewerb.

Bei der inhaltlichen Beurteilung der Veröffentlichung sei davon auszugehen, dass die Auffassung der angesprochenen Erklärungsempfänger zur Beurteilung des Sinngelhalts einer Äußerung heranzuziehen sei. Nach dieser sei die Veröffentlichung so zu verstehen, dass die Beklagten beim durchschnittlich aufmerksamen Mitteilungsempfänger den Eindruck erwecken, sie hätten in einem behördlichen Verfahren eine Beschwerde geprüft, woraufhin sie Spruch und Begründung gefasst hätten, dass die Tageszeitung „ÖSTERREICH“ öffentlich wegen Gefälligkeitsberichterstattung und Täuschung Leser/innen gerügt werde. Damit würden die Beklagten hoheitliche Funktion vortäuschen.

Der Inhalt der „Rüge“ sei für die Klägerin herabsetzend im Sinn des § 7 UWG und kreditschädigend im Sinne des § 1330 ABGB. Das Vortäuschen hoheitlichen Handelns sei als Behinderung zudem unlauter im Sinne des § 1 UWG. Die Beklagten würden dabei noch dazu willkürlich handeln, weil es sich bei der Art der Veröffentlichungen um Branchenusus im überwiegend öffentlichen Interesse handle und ähnliche Veröffentlichungen in anderen Medien von den Beklagten nicht mit einer „Rüge“ geahndet worden seien.

Beklagtenvorbringen:

Die Beklagten beantragen Klagsabweisung. Die Klägerin sei zur Geltendmachung der Ansprüche nicht legitimiert, weil das gerügte Verhalten von der Sonntag-Österreich Zeitungs

GmbH gesetzt worden sei.

Die „Rüge „ stelle dazu eine zulässige Wertung des Auftretts in der gegenständlichen Ausgabe von Österreich dar. Eine Behinderung liege ebenso wenig vor, wie eine Förderung fremden Wettbewerbs, zumal die Drittbeklagte gegen sämtliche Medien gleichermaßen vorgehe, wenn ethische Grundsätze, insbesondere in Verdacht eines Verstoßes gegen § 26 Mediengesetz vorliege. Die Beklagte erwecke auch nicht den Eindruck, eine Behörde zu sein. Ein Verstoß gegen eine gesetzliche Bestimmung wie § 26 Mediengesetz könne nicht durch „Branchenüblichkeit“ gerechtfertigt werden. Die Veröffentlichung durch die Beklagten sei zudem jedenfalls durch das Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt.

Rechtlich folgt:

Die Presseaussendung des Drittbeklagten und die Veröffentlichung in der Tageszeitung Österreich sind unbestritten, sodass keine Beweise aufzunehmen waren.

zu § 1330 ABGB:

Gemäß § 1330 Abs. 1 ABGB sind ehrenbeleidigende, gemäß § 1330 Abs. 2 ABGB kreditschädigende Äußerungen rechtswidrig. Nach ständiger Rechtsprechung steht dem Geschädigten nicht nur ein Schadenersatzanspruch und für den Fall der Kreditschädigung ein Anspruch auf Widerruf und dessen Veröffentlichung zu, sondern in beiden Fällen des § 1330 ABGB auch ein verschuldensunabhängiger Unterlassungsanspruch, da Ehre und Kreditwürdigkeit absolut geschützte Persönlichkeitsrechte sind. Grundsätzlich kann eine Äußerung gleichzeitig auch beide Tatbestände des § 1330 ABGB erfüllen. Für die Beurteilung, ob eine Äußerung (Verbreitung) ehrkränkend oder rufschädigend ist, kommt es dabei nicht in erster Linie auf den subjektiven Willen des Erklärenden, sondern darauf an, wie der unbefangene Durchschnittsleser eine solche Äußerung verstehen muss; wesentlich ist immer der Gesamteindruck. Ehrenbeleidigung ist jedes der Ehre – verstanden als Personenwürde (§ 16 ABGB) – nahe tretende Verhalten, wobei es um die Einschätzung der Person durch ihre Umwelt geht, somit um ihre soziale Wertstellung innerhalb der Gesellschaft (vgl Reischauer in Rummel § 1330 Rn 1 mwN). Ehre im rechtlichen Sinn kann als der „unverwirkbare, aus der Menschenwürde entspringende, jedermann zukommende Anspruch auf achtungsvolle Behandlung durch andere“ definiert werden, wobei auf die Ehre im objektiven Sinn, deren Maßfigur der Durchschnittstypus der Rechtsgenossen ist, und nicht auf die subjektive Selbsteinschätzung abgestellt wird. Von einer Ehrenbeleidigung im Sinne des § 1330 Abs 1 ABGB ist im allgemeinen unter anderem dann auszugehen, wenn eine Person einem Dritten gegenüber einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung geziehen wird (Charaktervorwurf) oder eines unehrenhaften oder gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltens beschuldigt wird, das geeignet ist, ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder

herabzusetzen (Verhaltensvorwurf).

Ob eine Tatsachenbehauptung oder ein Werturteil vorliegt, ist letztlich anhand des Gesamtzusammenhanges der inkriminierten Äußerung zu ermitteln. Die Verbreitung einer unrichtigen Tatsache kann auch den Tatbestand der Ehrenbeleidigung erfüllen. Aber sogar die Verbreitung einer wahren Tatsache kann unter Umständen eine Ehrenbeleidigung darstellen, wenn der Mitteilende den Betroffenen offensichtlich kränken oder schädigen will. Die Rechtswidrigkeit ist jedenfalls zu bejahen, wenn die Interessen des anderen unnötig verletzt werden, also kein überwiegendes Informationsbedürfnis der Allgemeinheit vorliegt.

Eine Kreditschädigung im Sinn des Absatz 2 liegt vor, wenn durch wahrheitswidrig behauptete Tatsachen eine abstrakte Geschäfts- oder Betriebsgefährdung eintritt und dadurch das Fortkommen einer Person behindert wird. § 1330 Abs 2 ABGB setzt ausdrücklich die Unwahrheit der Behauptungen voraus. Der Begriff "Fortkommen" ist nicht eng auszulegen. Sachbezogene Kritik ist erlaubt und erfüllt weder den Tatbestand des Abs 1 noch des Abs 2 leg.cit. Sachliche Kritik liegt dann vor, wenn ein wahrer Sachverhalt geschildert wird oder wenn eine sachliche Meinungsäußerung erfolgt.

Der Schutz von Ehre und Kredit einer Person steht im Spannungsverhältnis zum Grundrecht der freien Meinungsäußerung, das auch Drittwirkung entfaltet. Bei der Beurteilung, ob ein Gesetzesverstoß im Sinn des § 1330 ABGB vorliegt, ist daher einerseits eine Interessensabwägung zwischen den Interessen des Erklärenden und seinem Recht auf freie Meinungsäußerung einerseits sowie den Interessen des Klägers und seinem Recht auf Respekt seiner Person andererseits vorzunehmen.

Wendet man diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, ist davon auszugehen, dass der Drittbeklagte durch den „PR-Ethik-Rat“ ganz offensichtlich das Werturteil abgegeben hat, dass seiner Meinung nach das Verhalten der Medieninhaberin der entsprechenden Ausgabe von Österreich unethisch gehandelt hat, weil sie aus Gefälligkeit gegenüber Inserenten Redaktionelle Beiträge in deren Interesse veröffentlicht hat, ohne dies zu Kennzeichnen. Dieses Werturteil beruht auf einem wahren (und unbestrittenen) Tatsachensubstrat, nämlich der Veröffentlichung scheinbar redaktioneller Beiträge, die ganz offenbar im wirtschaftlichen Interesse von Inserenten standen. Derartige Werturteile sind nicht exzessiv und daher jedenfalls vom Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gedeckt.

Zu § 7 UWG:

Gleiches gilt für § 7 UWG. Das Herabsetzen von Wettbewerbsteilnehmern durch Verbreitung unwahrer Tatsachen ist unlauter, nicht jedoch das Verbreiten von Werturteilen auf Grund eines wahren Sachverhalts, sofern die Grenzen zulässiger Kritik nicht überschritten werden. Diese Grenzen zulässiger Kritik hat der Drittbeklagte ganz offenbar eingehalten. Die Kritik ist sogar

als überaus sachlich formuliert, stellt sie doch auch die positive Seite der Veröffentlichung heraus („löbliches Ansinnen“). Eine unlautere Herabsetzung kann nicht erblickt werden.

Zu § 1 UWG:

Gemäß § 1 UWG kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer eine unlautere Geschäftspraktik oder sonst unlautere Handlung anwendet, die geeignet ist, den Wettbewerb zum Nachteil von Unternehmen nicht nur unerheblich zu beeinflussen. Als unlauter gilt dabei jedenfalls eine irreführende oder aggressive Geschäftspraktik, wie sie im Anhang unter den Ziffern 1 bis 31 angeführt ist. Zur Beurteilung, ob eine nicht im Anhang angeführte Handlung unlauter ist, sind die Wertungen zugrunde zu legen, die die Judikatur zur Sittenwidrigkeit im Sinne des § 1 UWG alt entwickelt hat. Zu diesen, nach der Judikatur als sittenwidrigen Geschäftshandlungen gehören dabei unter anderem auch das Ausbeuten fremder Leistung, sittenwidriger Rechtsbruch, unlauteres Eindringen in fremde Kundenkreise, etc, aber auch die von der Klägerin angezogene unlautere Behinderung. Diese liegt vor, wenn eine Beeinträchtigung vorgenommen wird, die sich nicht aus dem Markt selbst ergibt, etwa Boykott, Bezugsbehinderung, Ausnützung von Missbrauchshandlungen staatlicher Organe, etc. Die Klägerin stützt sich nun darauf, dass eine derartige Behinderung vorliege, weil der Drittbeklagte den Anschein erwecke, er sei Behörde. Dem ist zu entgegnen, dass Insignien für typisches Behördenhandeln auf der Aussendung gänzlich fehlen. Alleine die Verwendung der Bezeichnungen „Spruch“, „Begründung“, etc wird beim Durchschnittsleser, der häufig mit nicht behördlichen Streitschlichtungsorganisationen und Stellungnahmen von privaten Vereinen konfrontiert ist, die auch in der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden, nicht den Eindruck erwecken, beim „PR-Ethik-Rat“ handle es sich um ein staatliches Organ. Der Drittbeklagte ist als Verein zudem auch nicht zur Äquidistanz gegenüber sämtlichen Marktteilnehmern verpflichtet. Auch eine Behinderung im Sinn des § 1 UWG liegt somit nicht vor.

Das Klagebegehren war somit abzuweisen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 41 ZPO. Gegen die Höhe der von den Beklagten verzeichneten Kosten wurden keine Einwendungen erhoben.

Handelsgericht Wien, Abteilung 011
Wien, 27. August 2014
Dr. Alexander Sackl, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG